

**Satzung des Vereins**

**Internationale Hypoxie-Hyperoxie Gesellschaft „Inter Hypox“  
Verein zur Förderung von Bildung und von angewandten Studien im Bereich der  
Intervall – Hypoxie e. V.**

Inhaltsverzeichnis:

A. Präambel .....	2
B. Satzungsbestimmungen .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Zweckerreichung .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 5 Organe .....	5
§ 6 Vorstand .....	5
§ 7 Rechnungsprüfer .....	11
§ 8 Mitgliederversammlung .....	7
§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall.....	11

---

**A. Präambel**

*Intervall-Hypoxie-Training (IHT) ist seit den 1930er Jahren bekannt und wird besonders in den letzten beiden Jahrzehnten intensiv erforscht. Nichtsdestotrotz gibt es nicht genug zuverlässige Humanstudien in diesem Bereich. Der Verein wird solche Projekte finanziell unterstützen.*

**B. Satzungsbestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Internationale Hypoxie-Hyperoxie Gesellschaft „Inter Hypox“ Verein zur Förderung von Bildung und von angewandten Studien im Bereich der Intervall - Hypoxie**“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Zweckerreichung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) insbesondere im Hinblick auf die klinische Anwendung der Intervall-Hypoxie.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Erstellung und Förderung wissenschaftlicher Studien. Außerdem werden die

---

Forschungsergebnisse zeitnah der Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen in Medien aller Art, Präsentationen und Vorträgen im Bereich des hypoxischen Trainings bei unterschiedlichen Krankheitsbildern sowie die Veranstaltung von Kongressen, Symposien und Seminaren auf diesem Gebiet zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine jährliche pauschale Vergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, erhalten. Die für die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit unschädliche Höhe ist zu beachten.

- (3) Der Verein kann sich zur Wahrung der Unmittelbarkeit Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Hilfspersonen können juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das Wirken einer Hilfsperson rechtlich und tatsächlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. mittels schriftlicher Vereinbarungen über Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisse). Eine Hilfsperson ist an die Weisungen des Vereins zu binden. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich satzungsgemäß tätig ist und dies zu überwachen. Die Rechnungslegung von Hilfspersonen an den Verein muss den besonderen Buchführungspflichten des Vereins als gemeinnütziger Körperschaft entsprechen.

---

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
  
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

---

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, aufgrund derer der Vorstand die Beitragshöhe für jedes einzelne Mitglied festsetzen kann.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der oder die Rechnungsprüfer.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen (Gesamtvorstand), nämlich dem Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer und Schatzmeister).

- 
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

- 
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (8) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren (schriftlich, Telefax, e-mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das weitere regelt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- 
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr des Vereins, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates oder der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, gegebenenfalls Verabschiedung einer Beitragsordnung,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, des Verwaltungsrates oder anderer aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingesetzter Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung selbst,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Wahl der Rechnungsprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (schriftlich, per Telefax oder per e-mail).



---

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

---

(6) Die Art von Abstimmungen und Beschlussfassungen bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich ermächtigen.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{1}{2}$  erforderlich.

(10) Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

---

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

(11) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, in wörtlicher Fassung.

(12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren (schriftlich, Telefax, e-mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das weitere regelt.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

(1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

- 
- (2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

**§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Steuerbegünstigung im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

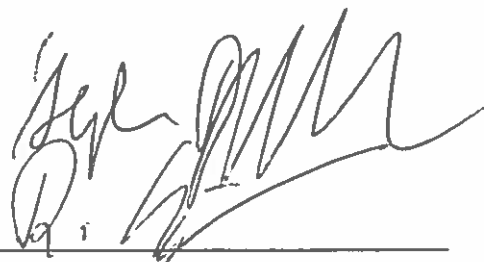
\*\*\*\*\*

Datum der Errichtung: 20.04.2018

*Unterschriften aller Gründungsmitglieder!*

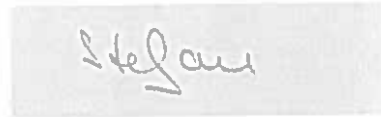
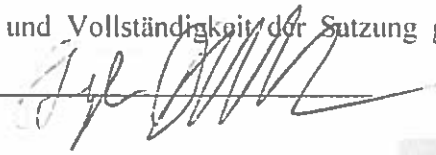


Silvane Kispold  
H. Köcserecs



---

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der  
Vorstand wie folgt:



*Unterschriften des Vertretungsvorstands!*